

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 20525/136 «Baurekurskommission: Verfahrensdauer endlich verkürzen»

2025/136

vom 3. September 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2025 reichte Christine Frey die Interpellation [2025/136](#) «Baurekurskommission: Verfahrensdauer endlich verkürzen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Baurekurskommission (BRK) des Kantons Basel-Landschaft steht seit Jahren wegen überlanger Bearbeitungszeiten in der Kritik. Verzögerte Verfahren blockieren dringend benötigten Wohnraum und erschweren wirtschaftliche Investitionen in der Region und schaffen Unsicherheit für Bauherren. Dabei sieht § 134 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vor, dass Beschwerden in der Regel innert drei Monaten entschieden werden – eine Frist, die häufig nicht eingehalten wird. Bereits 2005 wurde die Problematik langer Verfahren thematisiert. Seither wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen, doch die grundlegenden Probleme scheinen weiterhin zu bestehen. Im Jahr 2016 wurde die BRK erneut hinterfragt, da sie als ineffiziente Zwischeninstanz Verfahren verlängere, hohe Kosten verursache und nur bedingt zur Qualitätssicherung beitrage. Der Regierungsrat lehnte eine Abschaffung der BRK mit der Begründung ab, dass sie als Filterinstanz eine sachgerechte Beurteilung sicherstelle. Trotz dieser Argumente bleibt die zentrale Frage: Warum dauern Verfahren weiterhin so lange? Es braucht gezielte Massnahmen, um die Abläufe zu optimieren und die Verfahrensdauer endlich zu verkürzen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Rekurses bei der BRK im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren, und in wie vielen Fällen wurde die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten gemäss § 134 RBG eingehalten?*
- 2. Welche Hauptgründe führen zu Verzögerungen in der Rekursbearbeitung? Gibt es aktuell einen Bearbeitungsrückstau, und falls ja, in welchem Umfang?*
- 3. Wie steht die Verfahrensdauer der BRK im Vergleich zu anderen Kantonen mit ähnlicher Ausgangslage, und gibt es Best Practices, die übernommen werden könnten?*
- 4. Welche konkreten Massnahmen zur Prozessoptimierung und Digitalisierung plant die Regierung, um die Abläufe effizienter und schlanker zu gestalten?*

5. *Bis wann rechnet die Regierung mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer bei der BRK?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Beschwerdelast bei der Baurekurskommission (BRK) ist bereits im Normalbetrieb sehr hoch. Kommen Sonderfaktoren wie seit längerer Zeit Beschwerdefälle in Zusammenhang mit der Mobilfunkthematik hinzu, welche aktuell schweizweit zu enormen Belastungen der Baubewilligungs- und Beschwerdeinstanzen führt, so können die eingehenden Fälle nicht in der gewünschten Geschwindigkeit abgebaut werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um eine vorübergehende, sondern um eine wie in diesem Fall länger andauernde Problematik handelt. Naturgemäss tritt verstärkte Kritik, unter anderem aus dem Parlament, jeweils just in diesen Zeiten der zusätzlichen erheblichen Fallbelastung und der damit verbundenen, längeren Bearbeitungsdauer auf, dies war bereits 2005 und 2016 der Fall.

Das geschilderte Belastungsbild zeigt sich auch aus der Beantwortung der Motion Nr. [2025/157](#): Diese macht deutlich, dass die BRK beispielsweise in den Jahren 2020 und 2021 eine Verdoppelung der Beschwerdefälle zu gewärtigen hatte – dies bei zunächst budget- und stellenprozentbedingt gleichbleibendem Personalbestand. Als Reaktion auf die unverändert anhaltend hohe Beschwerdelast, wurde der Stellenetat im BRK-Aktuarium per Frühling 2023 von 160 Stellenprozenten auf total 210 Stellenprozente aufgestockt.

Auf den Behörden liegt hinsichtlich der Frist, in welcher ein Baugesuchs-/Einsprache- resp. Beschwerde-/Rekursverfahren durchgeführt werden muss, ein hoher Druck, zumal die gesetzlich vorgesehene schnelle Abwicklung der Verfahren (§ 128 und § 134 Absatz 3 RBG) in einem gewissen Widerspruch beispielsweise zum verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs steht. Mit anderen Worten hat die Behörde für eine rasche Abwicklung zu sorgen, jedoch ohne dabei die verfassungsmässigen Rechte zu missachten. Dabei hat die Baurekurskommission nicht nur die Vorgabe in § 134 Absatz 3 RBG zu berücksichtigen, sondern zahlreiche weitere Vorschriften. Jeder Vorschlag zur Beschleunigung erfordert deshalb immer eine Abwägung mit den anderen Interessen, die mit der Realisierung von Bauten und Anlagen verbunden sind (Schutz der Natur, Auswirkungen auf Umwelt, Interessen des Denkmal- und Kulturschutzes, Qualität der Verdichtung u. v. m.). Letztlich sind es jeweils auch verschiedene Interessen aus Politik, Wirtschaft und Bevölkerung, welche in den Prozess hineinspielen und diesen herausfordern. Mit anderen Worten besteht stets ein gewisser Widerspruch zwischen Quantität und Qualität.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie lange dauert die Bearbeitung eines Rekurses bei der BRK im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren, und in wie vielen Fällen wurde die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten gemäss § 134 RBG eingehalten?*

Vorab ist zu bemerken, dass eine generelle Aussage über die Verfahrensdauer aufgrund der verfahrensbedingt sehr unterschiedlichen Arten der Verfahrenserledigung als nicht aussagekräftig erscheint: So können Fälle, welche mit Abschreibungsverfügung behandelt werden, eine sehr kurze Verfahrensdauer aufweisen (wenn bspw. innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist und somit innerhalb eines Monats der Verfahrensdauer ein Rückzug oder unter Zutun der BRK eine Einigung erfolgt) aber auch lange Dauer der Verfahren sind möglich (wenn z. B. ein Verfahren auf Antrag der Parteien über Monate oder gar Jahre sistiert wird).

Weiter ist zu klären, was unter dem Wortlaut von § 134 Absatz 3 RBG, wonach «die BRK über Beschwerden in der Regel innert drei Monaten entscheidet», zu verstehen ist: So gibt es einerseits Bearbeitungsfristen, worunter die gesamte Dauer der Bearbeitung (Sachverhaltsermittlung, Aufnahme aller Unterlagen, Anhörung der Betroffenen (Parteien, Vorinstanz, Gemeinde, Fachstellen) bzw. Durchführung Schriftenwechsel, Organisation/Durchführung Augenschein) zu verstehen ist. Andererseits gibt es Entscheidfristen, welche sich ausschliesslich auf die Dauer der Entscheidungsfindung und Eröffnung des Entscheides beziehen.

Eine Bearbeitungsfrist, wie von der Interpellantin offenbar verstanden, kann vorliegend aus verschiedenen Gründen nicht gemeint sein: Zunächst spricht der Gesetzeswortlaut eindeutig von einer Entscheidungsfrist. Bei klarem Wortlaut der Bestimmung ist eine weitere Auslegung im Grundsatz aus juristischer Sicht nicht angezeigt. Der Vollständigkeit halber ist dennoch darauf hinzuweisen, dass auch die teleologische Auslegung zum gleichen Ergebnis kommen würde, denn zur Wahrung des zwingend einzuhaltenden rechtlichen Gehörs ist der Schriftenwechsel zwingend zu gewähren. Bereits dieser beansprucht in der Regel mindestens 2.5 bis 4 Monate und würde dementsprechend mindestens die gesamte Fristdauer nach § 134 Absatz 3 RBG vereinnahmen, ohne dass Zeit für die Entscheidungsfindung und -eröffnung bleibt.

Rechtlich ist damit aus den genannten Gründen von einer Entscheidungsfrist auszugehen, welche frühestens mit Abschluss des Schriftenwechsels zu laufen beginnt.

Wendet man die unterschiedlichen Fristarten (Bearbeitungsfrist im Sinne der «Gesamtfrist» einerseits und Entscheidungsfrist nach § 134 Absatz 3 RBG andererseits) auf die Fälle bei der BRK an, so ergibt sich folgendes Bild: Bei der BRK sind im 2024 zwischen Einreichung der Beschwerde und Entscheidungsöffnung durchschnittlich rund 10.5 Monate vergangen (= Gesamtfrist). Davon macht bereits der Schriftenwechsel im Schnitt 2.5 bis 4 Monate aus (ohne Sistierungen, ohne Verfahren mit Repliken/Dupliken etc.).

Die Entscheidungsfristen der BRK gemäss § 134 Absatz 3 RBG sehen in den letzten Jahren wie folgt aus:

2020: 3.9 Monate
2021: 7.4 Monate
2022: 5.5 Monate
2023: 2.7 Monate
2024: 2.9 Monate

Aus der Übersicht wird die in den einleitenden Bemerkungen bereits angesprochene Verdoppelung der Beschwerden in den Coronajahren deutlich, welche sich bei den Entscheidungsfristen der Jahre 2021 und 2022 niederschlagen. Aus den anderen Jahren zeigt sich eine konstante bzw. sogar kürzer werdende Bearbeitungsfrist, welche den Vorgaben von § 134 Absatz 3 RBG entspricht. Der guten Ordnung halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch eine fallweise Überschreitung der dreimonatigen Entscheidungsfrist nicht gegen § 134 Absatz 3 RBG verstösst, da der Wortlaut – mit Blick auf die sehr unterschiedliche und bereits thematisierte Verfahrensdauer – wohlweislich von «in der Regel» drei Monaten spricht.

2. Welche Hauptgründe führen zu Verzögerungen in der Rekursbearbeitung? Gibt es aktuell einen Bearbeitungsrückstau, und falls ja, in welchem Umfang?

Bereits einleitend sowie unter der ersten Frage wurde aufgezeigt, dass sowohl Unberechenbarkeit der Beschwerdeeingänge als auch Umfang der einzelnen Fälle eine entscheidende Rolle spielen und beides schlecht bis nicht planbar ist.

Des Weiteren ist auf die Motionsbeantwortung [2025/157](#) zu verweisen, wonach die BRK – wie auch das Bauinspektorat – feststellt, dass bei vielen Baugesuchen bereits einige Zeit verstreicht, bis vollständige und qualitativ ausreichende Planunterlagen vorliegen. Bereits in der Landratsvorlage Nr. 93/308 zur damaligen Totalrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 21. Dezember 1993 wird zum Baubewilligungsverfahren festgehalten, dass «die relativ kurze Behandlungsdauer allerdings voraussetzt, dass das Baugesuch [...] ordnungsgemäss und vollständig eingereicht wird.» Oft befinden sich die Baugesuche zum Zeitpunkt der Baurekuserhebung bereits in einem längeren Prozess, an welchem wie gesagt auch die Baugesuchstellenden ihren Anteil haben.

Recht häufig bewegen sich Baugesuche zudem am Rande des Erlaubten (Ausreizung Vorschriften sowie fehlende Sensibilität gegenüber Umfeld und Vorbestand). Im Gegenzug ist eine grössere Bereitschaft der «Gegenseite» festzustellen, Zeit und Geld (hohe Anwaltskosten durch umfangreiche Eingaben) in einen Baurekursfall zu investieren. Diese Umstände bedingen eine umfassende, seriöse Prüfung durch die Beschwerdeinstanz. Erschwerend kommt hinzu, dass die vor die BRK weitergezogenen Fälle häufig sehr umstrittene Bauvorhaben betreffen, die sich mit anspruchsvollen Themen wie Quartier- und Ortsbild sowie Erschliessung auseinandersetzen. Generell ist eine Zunahme der Komplexität der Fälle zu beobachten.

3. *Wie steht die Verfahrensdauer der BRK im Vergleich zu anderen Kantonen mit ähnlicher Ausgangslage, und gibt es Best Practices, die übernommen werden könnten?*

Im Rahmen der Beantwortungsfrist für die vorliegende Interpellation ist ein umfassender, fundierter Vergleich mit anderen Kantonen nicht möglich.

Zu erwähnen ist, dass im Zusammenhang mit dem Vorstoss Nr. [2005/061](#) eine Umfrage in mehreren Kantonen durchgeführt worden war (mit von 15 Kantonen zurückerhaltenen, ausgefüllten Fragebogen: Aargau, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich). Die Fragen hatten unter anderem die Verfahrensdauer, die Geschäftslast und die Verfahrenskosten zum Gegenstand.

4. *Welche konkreten Massnahmen zur Prozessoptimierung und Digitalisierung plant die Regierung, um die Abläufe effizienter und schlanker zu gestalten?*

Während elektronische Einsprachen auf Bundesebene schon zulässig sind, fehlt dafür im Kanton Basel-Landschaft noch eine entsprechende Regelung nicht nur für das Bauinspektorat, sondern auch für die Baurekurskommission. Diesbezügliche Bestrebungen sind in der Bau- und Umweltschutzdirektion jedoch bereits im Gange. Die elektronische Zugänglichkeit von Baugesuchen für Personen ausserhalb der Verwaltung (wozu auch die Mitglieder der Baurekurskommission gehören) befindet sich ebenfalls in einem Prüfprozess der Bau- und Umweltschutzdirektion.

5. *Bis wann rechnet die Regierung mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer bei der BRK?*

Wie aus der Antwort zu Frage 1 bereits aufgezeigt, erfüllt die BRK die von § 134 Absatz 3 RBG vorgesehene Entscheidfrist in der Regel. Eine Verkürzung der Gesamtfrist könnte nur durch Einschränkungen beim zu gewährenden Schriftenwechsel (wobei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs der limitierende Faktor ist) oder aber durch eine Erhöhung der FTEs erreicht werden.

Liestal, 9. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich